

Rundschreiben an alle Gemeinden des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen

Um den Straßenzustand erhalten zu können sind auch von den Anrainern folgende Bestimmungen zu beachten:

- Das Bankett einer Straße ist ein wichtiger Faktor für die Haltbarkeit. Es dient als Stabilisator der Fahrbahndecke. Wird ein Bankett durch einackern oder Zuschütten des Straßengrabens beschädigt, sind Folgeschäden am Fahrbahnbelag nicht zu verhindern. Reparaturen derartiger Schäden sind sehr kostenintensiv.
- Die Kilometrierungseinrichtungen dienen dem Wegeerhaltungsverband zur Organisation der Erhaltungsmaßnahmen. Auch sie sind Bestandteil der Straße und die Entfernung oder mutwillige Zerstörung ist eine strafbare Handlung.
- Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zäune und Einfriedungen an öffentlichen Straßen nicht auf Straßengrund (§ 2 Abs.2 OÖSTG 1991), auch vorübergehend (Weidezäune) nicht errichtet werden dürfen (§18 OÖSTG 1991).
- Lichtraumprofile müssen unbedingt freigehalten werden. Das Regelprofil umfasst links und rechts der Fahrbahn das öffentliche Gut mindestens aber 60cm vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe (senkrecht) von 4,50m. (RVS 3.8 Pkt.3.1-3.3) und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.9.1991, 2 Ob 43/91 (ZVR 1992 Nr.53)

Seitens des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen wird nun eindringlich auf bestehende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

§ 21 Abs.2 OÖ. Straßengesetz 1991 (OÖ.STG 1991)

Das Einackern der Straßengräben ist verboten. Die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von 4 Metern vom Straßenrand (darunter versteht man lt. § 2 Abs. 9 oö. STG 1991 den äußersten Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen den Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen, der äußerste Rand des Bankettes) nur gleichlaufend zur Straße gepflügt oder geeegt werden, sofern nicht wegen der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt oder geeegt werden muss.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass gleichlaufend zur Straße auch nur bis zum öffentlichen Gut geackert werden darf (Grenzmarken und Grenzsteine dürfen nicht berührt werden!!), ansonsten begeht derjenige eine vorsätzliche Sachbeschädigung nach § 125 Ö. Strafgesetzbuch.

§ 39 OÖSTG 1991:

- Wer eine öffentliche Straße einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu €2.200,-- zu bestrafen.
- Eine strafbare Handlung nach Abs1 liegt nicht vor, wenn ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder die Straßenverwaltung (bei Güterwegen die Gemeinde) verständigt wird.

§ 18 OÖSTG 1991 Auszug:

Bauten und Anlagen dürfen an öffentlichen Straßen nur im Abstand von 2 Metern errichtet werden (Außer in Gebieten mit gültigen Bebauungsplan). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Straßenverwaltung (bei Güterwegen der Bürgermeister).

§ 19 OÖSTG 1991 Auszug:

Bäume, Baumreihen und Sträucher dürfen nur im Abstand von 3 Metern zu Straßenrand gepflanzt werden (im Ortsgebiet 1 Meter).

§ 83 Abs. 1 lit. C der Straßenverkehrsordnung Auszug:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs liegt vor, wenn sich Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße nicht mindestens 4,50m über der Fahrbahn befinden. **Der Baumeigentümer hat daher zeitgerecht dafür zu sorgen, dass der Ast des Baumes aus dem Lichtraumprofil der Fahrbahn entfernt wird.**

Der Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen schneidet turnusmäßig das Lichtraumprofil. Werden die Organe in der Durchführung behindert muss die Gemeinde rechtliche Schritte einleiten und sie muss dafür sorgen dass der Grundeigentümer selbst oder eine Firma beauftragt wird (auf Kosten des Grundeigentümers) die Arbeit durchzuführen!

Der Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen behält sich vor, dass Wegabschnitte, welche wiederholt mutwillig besonders durch das Einackern der Bankette zerstört werden, von der Erhaltungsliste gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. W. W.' or similar, written in a cursive style.